



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Michelstadt

Satzung zur 6. Änderung der Stellplatz- und Ablösesatzung der Stadt Michelstadt

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8) sowie der §§ 52, 86 Abs. 1 Nr. 23 und 91 Abs. 1 Nr. 4 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198) zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2025 (GVBl. 2025 Nr. 66) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Michelstadt in ihrer Sitzung am 09.06.2026 die folgende Satzung zur 6. Änderung der Stellplatz- und Ablösesatzung der Stadt Michelstadt beschlossen:

Artikel I

In § 3 wird Absatz 4 aufgenommen:

(4) Für Behindertenparkplätze gilt DIN 18040-3

In der Anlage 1 werden die Punkte 1.1 bis 1.2 wie folgt geändert:
Anzahl der erforderlichen Stellplätze und Abstellplätze

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstell- plätze für Fahr- räder
1	<u>Wohnungen</u>		
1.1	Wohnungen mit bis zu 50 m ² Fläche nach WoFIV		
1.1a	In Wohngebäuden mit max. 2 Wohnungen bis zu 50 m ² Fläche gemäß WoFIV	1 Stpl. je Wohnung	2 je Wohnung
1.1b	In Wohngebäuden mit mehr als 2 Wohnungen bis zu 50 m ² Fläche gemäß WoFIV	1,3 Stpl. je Wohnung	2 je Wohnung
Ausnahmen bei 1.1a und 1.1b: Bei rollstuhlgerechten Wohnungen gemäß DIN 18040-2		mind. 1 Stpl. je Wohnung* gemäß DIN 18040-3	2 je Wohnung

1.2 Wohnungen über 50 m² Fläche nach WoFIV

In allen Gebäuden	2 Stpl. je Wohnung*	3 je Wohnung
Bei rollstuhlgerechten Wohnungen gemäß DIN 18040-2		2 je Wohnung

ist davon mind. 1 Stpl. gemäß DIN 18040-3 anzulegen.

In der Anlage 1 wird Punkte 1.7 wie folgt geändert:

1.7 Altenpflegeheime

Artikel II

Die Satzung zur 6. Änderung der Stellplatz- und Ablösesatzung der Stadt Michelstadt tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Michelstadt, den 14.09.2026

DER MAGISTRAT DER
STADT MICHELSTADT

gez. Dr. Tobias Robischon,
Bürgermeister